

6. Nachtrag **zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen** **und über Sondernutzungsgebühren**

Aufgrund der §§ 6, 51 Nr. 6 der Hess. Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.03.2022 folgenden 6. Nachtrag zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren sowie zu den Richtlinien zur Satzung der Stadt Fulda über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

Artikel 1

Die **Satzung** über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren, zuletzt geändert durch Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda vom 17.05.2021, wird wie folgt geändert:

An Nr. 3.04 der Anlage zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Fulda – Gebührenverzeichnis – Sondernutzungsgebühren im Stadtgebiet wird folgender Satz neu angefügt:

Abweichend hiervon beläuft sich die Gebühr im Jahr 2022 auch für den Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.10. auf 1,00 € monatlich pro angefangenem m² beanspruchter Verkehrsfläche.

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend zum 01.03.2022 in Kraft.

Fulda, 29.03.2022

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingenfeld
Oberbürgermeister